



## **Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Dammer Berge“**

*In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen in der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.*

### **Zur Präambel:**

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie sind die Unteren Naturschutzbehörden verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Die Erklärung der NATURA 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hier konkret durch die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 NAGBNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Seit 1935 sind die „Dammer Berge“ als LSG ausgewiesen. Die Erneuerung der Verordnung ist notwendig, um die Sicherung der schutzbedürftigen Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie sowie die Pflege und Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und somit die Vertragspflichten gegenüber der Europäischen Union zu erfüllen.

Durch seine unmittelbare Stadtnähe und verkehrsgünstige Lage ist das Waldgebiet ein beliebtes Naherholungsgebiet, dessen Funktion durch die Unterschutzstellung erhalten bleiben soll.

### **Zu § 2 „Schutzzweck“:**

*§ 2 Abs. 1 bis 3 – Schutzzweck und Erhaltungsziele*

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das LSG dar.<sup>2</sup>

Das insgesamt 772 ha große FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (GGB-Code DE3414-331) mit der landesinternen Nr. 317 ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie<sup>3</sup> und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Es wurde insbesondere zur Sicherung der vorhandenen Hirschkäferpopulation in die Gebietskulisse aufgenommen.

Im und um den Höhenzug Dammer Berge wechseln sich hügelige, forstwirtschaftlich genutzte Waldgebiete und Täler mit Wiesen, Feldern und Weideflächen ab. Diese vielseitige Landschaft ist

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (konsolidierte Fassung 2007)

<sup>2</sup> in Erfüllung der Anforderungen der §§ 26 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG

nicht nur zum Zweck von Erholung und Naturerleben von besonderer Bedeutung sondern auch der Grund für eine hohe Biodiversität. Neben vielen teilweise stark gefährdeten Pflanzenarten kommen in diesem Gebiet auch einige selten gewordene Tierarten vor.

Durch die Ausweisung des Gebietes soll die Repräsentanz des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) (Anhang II FFH-RL) sichergestellt und entwickelt werden.

Darüber hinaus ist das Gebiet durch seine Feuchtbiotope ein wertvoller Lebensraum für den Kammolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II FFH-RL).

Mit den speziellen Schutzbestimmungen werden diese Schutzziele vorrangig umgesetzt, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität notwendig macht.

In § 2 wird der besondere Schutzzweck aller im LSG signifikant vorkommenden, wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Tierarten benannt. Aus ihren individuellen Erhaltungszielen heraus wurden die dafür notwendigen Regelungen in den §§ 3 und 4 formuliert. Die Signifikanz der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Arten wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

In Abs. 3 werden die konkreten Zielzustände der einzelnen, im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II Arten der FFH-Richtlinie dargestellt. Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

### **Zu § 3 „Verbote“:**

Die in der Verordnung festgelegten Verbote und Erlaubnisvorbehalte leiten sich aus dem besonderen Schutzzweck und den dort aufgeführten Erhaltungszielen ab.

Um nachteilige Veränderungen und Störungen im Schutzgebiet zu verhindern, muss die Landschaftsschutzgebietsverordnung alle Handlungen, die dem in § 2 festgelegten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, ausschließen. Welche Handlungen verboten und welche erlaubt sind, ergibt sich aus den §§ 3 und 4 und im Einzelfall durch die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für LSG ist in § 26 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot im FFH-Gebiet zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebietes oder seiner Teile umfasst.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im FFH-Gebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Zur Konkretisierung des Veränderungsverbots (Abs. 1) werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen benannt.

Die in § 3 aufgeführten Verbots- und Erlaubnisvorbehaltstatbestände richten sich an jedermann. Soweit der besondere Schutzzweck es erfordert bzw. erlaubt, kann der Ordnungsgeber in der Verordnung Ausnahmen von den einzelnen Verboten zulassen bzw. Handlungen, die eine Gefährdung des besonderen Schutzzwecks beinhalten können, nicht oder allenfalls mit sich aus dem Schutzzweck ergebenden Einschränkungen freistellen.

Zu den in § 3 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

### **Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1:**

Die Verbote sind abschließend. Sie sind notwendig, da diese Handlungen zu den bereits genannten erheblichen Beeinträchtigung gem. § 33 BNatSchG (s.o.) führen können.

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2:**

Um Störungen und Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes nicht zu zerstören ist die Schaffung von Freizeiteinrichtungen und baulichen Anlagen vorher von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen. Zu den baulichen Anlagen gehören auch befestigte Wege aller Art. Die Definition der Begriffe „freie Landschaft“ und „Wald“ ergibt sich aus § 2 NWaldLG.

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 3:**

Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von invasiven (gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) oder gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann.

Die flächendeckende Ausbreitung einer Art kann sich zudem negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

Durch den Erlaubnisvorbehalt kann im Einzelfall durch die Untere Naturschutzbehörde entschieden werden, ob es sich um eine problematische Art handelt. Außerdem sind die Anbaustandorte dieser Arten aktenkundig und können bei späteren Problemen für Managementmaßnahmen genutzt werden. Dies entspricht dem Vorsorgeprinzip.

Zurzeit zählt der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen (gem. § 35 BNatSchG) nicht zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4, 10 und 11:**

Der Kammmolch lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Gewässern, die sich durch eine krautreiche Unterwasservegetation auszeichnen. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Kleingewässern durch Absenkung des Grundwasserspiegels, Zuschütten oder Eintrag von Müll, Dünger und Umweltgiften gefährden die Bestände des Kammmolches.<sup>4</sup>

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 9:**

Der Hirschkäfer besiedelt alte, totholzreiche Eichen-, Eichen-Hainbuchen-, Kiefern-Traubeneichen- und Buchenwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen im Flach- und Hügelland sowie Laubwaldreste, alte Parkanlagen und walddnahe Obstplantagen mit hohem Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen. Unerlässlich für die Larvalentwicklung ist ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Traditionelle Viehweiden mit großkalibrigen Weidepfosten können daher als Sekundärlebensraum Bedeutung erlangen.<sup>5</sup>

Da das Gebiet insbesondere zum Schutz dieser Art ausgewiesen wurde, muss hier bei der Entnahme potentieller Habitats mit besonderer Sensibilität vorgegangen werden.

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 „Habitatbäume“:**

Habitatbäume sind laut RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015<sup>6</sup> Anlage C: „Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.“

Die Verkehrssicherung an öffentlichen Plätzen und Straßen ist unter § 4 Abs.1 freigestellt.

### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 4 und 6**

Maßnahmen an Bäumen zur Verkehrssicherung im öffentlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 und 5 und § 19 BNatSchG, sind von dem Erlaubnisvorbehalt ausgenommen.

### **„Verkehrssicherung“:**

Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr (§ 60 Satz 1 BNatSchG).

<sup>4</sup> NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

<sup>5</sup> NLWKN, Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen:

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

<sup>6</sup> Ebd.

Nach einem BGH-Urteil (Urteil vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11) wird der Umfang der Verkehrssicherungspflicht vom Charakter des Weges bestimmt. Das Ausmaß der Frequentierung darf demnach keinen Einfluss auf die Verkehrssicherungspflicht haben.

„Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (§ 25 Abs.5 Satz1 LWaldG SL) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben.“ Nach dem Urteil sind dem Waldbesitzer Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zumutbar.

Die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers wird darauf beschränkt, dass er grundsätzlich keine Vorkehrungen gegen die typischen Gefahren des Waldes (z. B. Natur des Waldes: herabhängende Äste, Trockenzweige, Wurzeln oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung [BGH 2012]) zu treffen hat (siehe auch § 60 Satz 3 BNatSchG), sondern den Benutzer nur vor atypischen Waldgefahren schützen oder warnen muss.

**Atypische Gefahren** sind Gefahren, mit deren Auftreten der Waldbenutzer nicht rechnen muss, sich also nicht aus der Natur oder Bewirtschaftung ergeben, sondern insbesondere vom Waldbesitzer selbst oder einem Dritten geschaffen werden (z. B. Treppen, Geländer, nicht walddtypische Hindernisse, ungesicherte Holzpolter, gefährliche Abgrabungen, Schranken).

Zu beachten ist, dass allein eine Ausschilderung des Weges zu keinen höheren Anforderungen an die Verkehrssicherheit führt. Die Schilder sind in der Regel lediglich als Orientierungsmittel und Wegweiser anzusehen. Der Waldbesucher muss sich allerdings darauf verlassen können, dass der Weg für die ausgewiesene Nutzungsart (zum Beispiel Radweg) auch geeignet ist.

Die Verkehrssicherung vor **atypischen Gefahren** soll aus bereits genannten Gründen (s. o.) mit der zuständigen UNB abgestimmt werden. Für diese Verkehrssicherung stehen dem Grundstückseigentümer grundsätzlich vier verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

- Trennen von Personen und potentiellen Gefahrenquellen, beispielsweise durch Errichtung eines Zaunes
- Warnen vor möglichen Gefahren, beispielsweise durch Aufstellen von Warnschildern
- Schutz von potentiell gefährdeten Personen, beispielsweise durch entsprechende Schutzkleidung
- Beseitigen der Gefahrenquelle (in Absprache mit der UNB)

Der Grundstückseigentümer kann grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht an einen Dritten übertragen, beispielsweise an ein Unternehmen für Baumpflege. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihn diese Übertragung vor jeglicher Haftung schützt.

Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung einer **erheblichen Gefahr**, dabei handelt es sich um eine Gefahr bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

#### **Zu § 3 Abs. 2 Nr. 11:**

Gem. § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf die Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis. Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei vorgenannten Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetz geltende Verbote, die selbst keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietsverordnung bedürfen. Der Einfachheit halber wird in der LSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Ge- und Verbote verwiesen.

#### **Zu § 4 „Freistellungen“:**

In § 4 sind abschließend alle Handlungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich sind, aufgeführt. Sie werden damit von den Verboten des § 26 BNatSchG und des § 3 ausgenommen. Zu den in § 4 getroffenen Regelungen sind folgende Erläuterungen zu geben:

#### **Zu § 4 Abs. 3 „milieuangepasstes Material“:**

Als Wegematerial sind die Materialien auszuwählen, die den natürlichen standörtlichen Bedingungen entsprechen.

## **Forstwirtschaft**

### **Zu § 4 Abs. 7 Nr. 1:**

Der Einsatz von Giften im Schutzgebiet kann den Schutzziele zuwiderlaufen und ist deshalb mit der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Gemäß Nr. 1.9 des RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015<sup>7</sup> sind für wertbestimmende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie über den Erlass hinausgehende Regelungen möglich, wenn sie räumlich und inhaltlich erforderlich sind und über die für Wald-Lebensraumtypen vorgesehenen Beschränkungen hinausgehen. Dies ist im Fall des LSG „Dammer Berge“ für den „Hirschkäfer“ der Fall. Um die Beeinträchtigung der Hirschkäferpopulation durch das Ausbringen von Gift wie z.B. Insektizide, auszuschließen zu können, ist vor Ausbringen eine Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zumutbar.

### **Zu § 4 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. a) :**

Da nach aktuellem Kenntnisstand die Douglasie und die Roteiche vom Bundesamt für Naturschutz als „potentiell invasiv gebietsfremd“ eingestuft werden, wird der Anbau innerhalb der FFH-Lebensraumtyp Flächen vorsorglich ausgeschlossen, um dem Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL vorzuzorgen.

### **Zu § 4 Abs. 7 Nr. 2 Buchst. e) „Altholzbestand“:**

Altholz ist laut RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015<sup>8</sup> Anlage C: „Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.“

### **Zu § 4 Abs. 7 Nr. 2 bis 4:**

Es werden Bewirtschaftungsvorgaben für alle im Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen gemäß dem RdErl. d. MU u. d. ML vom 21.10.2015<sup>9</sup> gemacht. Diese sind Grundlage für den „Erschwernisausgleich-Wald“.

Als Orientierung bezüglich der Regelungen im oben genannten Unterschutzstellungserlass gilt der „Leitfaden für die Praxis (Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern)“.

Die Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei der Unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden sowie im Internet unter [www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de) in der Rubrik Service/BürgerGIS unentgeltlich eingesehen werden.

### **Zu § 5 „Befreiungen“:**

Der § 5 weist darauf hin, dass über die bereits in § 4 generell zugelassenen Handlungen hinaus und unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten gewährt werden kann.

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Wenn mit der beabsichtigten Handlung die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verbunden ist oder sein kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, sind unzulässig.

### **Zu § 7 „Pflege-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“:**

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberechtigten vorgenommen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100)

<sup>9</sup> Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100)

Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen.

Weitere Möglichkeiten zur Bepflanzung und Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des Schutzzwecks können sich aus der Förderrichtlinie „Gebietsbetreuung“, den Agrarumweltmaßnahmen des Landes Niedersachsen und dem Greening ergeben.

ENTWURF